

# **Zolltarif und Nomenklatur**

## Schlüssel zum internationalen Warenverkehr

Markus Böhne  
Kolja Mendel  
Thomas Möller  
Claudia Mutscheller  
Gesa Schumann

4. Auflage

**Verlag:**

Mendel Verlag GmbH & Co. KG  
Wasserstr. 223, 44799 Bochum, Deutschland  
Tel.: +49 2302 202930  
Fax: +49 2302 2029311  
E-Mail: [info@mendel-verlag.de](mailto:info@mendel-verlag.de)  
Internet: [www.mendel-verlag.de](http://www.mendel-verlag.de)

**Satz & Layout:**

Mendel Verlag, Bochum

**ISBN:**

978-3-943011-70-8

**4. Auflage, August 2022**

Alle Angaben ohne Gewähr. Alle Rechte vorbehalten.  
Vervielfältigungen jeglicher Art sind nur nach Genehmigung  
durch den Verlag erlaubt.

## Vorwort

Zolltarifliche Maßnahmen sind ein entscheidender Faktor für den grenzüberschreitenden Warenverkehr. Die in der EU beim Zoll anzumeldenden Waren sind in die Kombinierte Nomenklatur (KN) einzureihen, die auf dem Harmonisierten System (HS) der Weltzollorganisation basiert. Das HS ist auch die Grundlage der Zolltarifnomenklaturen aller relevanten Handelspartner der EU und erhält regelmäßig eine Revision. Ab dem Jahr 2022 gelten deswegen 351 Änderungen des HS. In Folge dessen muss auch die jährlich im Amtsblatt der EU neu veröffentlichte KN entsprechend geändert werden.

Der Vorgang der Einreihung einer Ware in diese Nomenklaturen ist klassische Rechtsanwendung, dem das Zolltarifrecht zugrunde liegt. Dies erfordert neben Kenntnissen über Waren (z.B. die stoffliche Beschaffenheit oder ihren Zweck) auch Kenntnisse über die Regeln für die Einreihung. Die richtige Einreihung schützt den Anmelder vor falschen Angaben in den Zollanmeldungen und damit vor der Nacherhebung von Einfuhrabgaben (z.B. Zoll, Einfuhrumsatzsteuer) und Sanktionen des Zolls (z.B. Steuerstraf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie eine negative Bewertung bei der Risikoanalyse). Künstliche Intelligenz gewinnt in der Einreihungspraxis mit entsprechender Software zunehmend an Bedeutung.

Das Zolltarifrecht strahlt aber auch in andere Rechtsgebiete. Änderungen beim HS oder der KN betreffen auch das Warenverzeichnis für die Aussenhandelsstatistik und das deutsche Umsatzsteuerrecht nimmt für die Ermittlung des ermäßigten Steuersatzes direkt Bezug auf die Positionen des Zolltarifs. Die Verarbeitungslisten der Ursprungsprotokolle der Präferenz- und Handelsabkommen folgen im Aufbau den Positionen bzw. Unterpositionen des HS.

Gemeinsame Basis für die verschiedenen Rechtsgebiete sind die allgemeinen Einreihungsregeln des Zolltarifrechts. Dieses Buch soll die notwendigen Fachkenntnisse vermitteln, um Waren sicher in die Nomenklatur einzureihen. Dies erfolgt an zahlreichen Beispielen und mit Verweisen auf weiterführende Informationen. Die vorliegende vierte Auflage dieses Buchs berücksichtigt sowohl Änderungen der Zolltarifnomenklaturen als auch des europäischen Zollrechts und seiner Praxis.

Münster, Bochum, Osnabrück, Bad Vilbel, Berlin im August 2022

M. Böhne, K. Mendel, T. Möller, C. Mutscheller, G. Schumann

## Autoren

### **Dipl.-Finanzwirt Markus Böhne**

Eintritt in die deutsche Zollverwaltung am 1.8.1983. Von 1987 bis 2004 Lehrer und Zolltarifgutachter an der Zolllehranstalt Münster. Von 2004 bis 2010 Lehrer in der Aus- und Fortbildung am Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung in Münster. Seit 2010 Lehrer an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Finanzen. Tätigkeitsschwerpunkte: Zolltarifrecht, Allgemeines Zollrecht, IT-Verfahren ATLAS.

### **Kolja Mendel**

... ist Verleger und beschäftigt sich hauptsächlich mit der Darstellung außenwirtschaftlicher Sachverhalte in Fachpublikationen unterschiedlicher Formate. Schwerpunkte seiner Arbeit sind tarifäre wie nichttarifäre Bestimmungen von Drittstaaten sowie Ursprungsrechtliche Fragestellungen im internationalen Warenverkehr. Als Projektverantwortlicher koordiniert er die Umsetzung dieser Sachverhalte in Datenbanken z.B. der Europäischen Kommission.

### **Dr. Thomas Möller**

Dipl.-Kaufmann, Dipl.-Finanzwirt, Osnabrück.

### **Dipl.-Finanzwirtin Claudia Mutscheller**

... ist Lehrende im Bereich Zolltarifrecht, insbesondere für die Bereiche „Grundlagen der Einreihung“ und Abschnitt XI. Ihre langjährigen Erfahrungen im Bereich „Spinnstoffe und Waren daraus“ sind Grundlage für ihren Beitrag zu diesem Buch.

### **Dipl.-Finanzwirtin Gesa Schumann**

... hat sich als Dozentin spezialisiert auf das Zolltarifrecht sowie das Warenursprungs- und Präferenzrecht. Die jahrelangen Erfahrungen in allen Fortbildungsbereichen bringt sie in der schriftstellerischen Tätigkeit zum Einsatz, um so Theorie und Praxis zu verknüpfen.

# Inhaltsübersicht

Vorwort . . . . .	5
Autoren . . . . .	7
Inhaltsübersicht . . . . .	9
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	13
Literaturverzeichnis . . . . .	17
<b>1. Einführung in das Zolltarifrecht . . . . .</b>	<b>19</b>
1.1 Geschichte des Zolls . . . . .	19
1.2 Zoll und Zollrecht . . . . .	21
1.3 Zolltarif . . . . .	22
1.3.1 Allgemeines . . . . .	22
1.3.2 Harmonisiertes System (HS) . . . . .	25
1.3.3 Kombinierte Nomenklatur (KN) . . . . .	26
1.3.4 Integrierter gemeinschaftlicher Zolltarif (TARIC) . . . . .	26
1.3.5 Elektronischer Zolltarif (EZT) . . . . .	26
1.4 Praxis des Zolltarifrechts . . . . .	27
1.5 Zolltarif und andere Rechtsgebiete im Unternehmen . . . . .	30
1.5.1 Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO) . . . . .	30
1.5.2 Marktordnungsrecht . . . . .	31
1.5.3 Umsatzsteuerrecht . . . . .	32
1.5.4 Außenhandelsstatistikrecht . . . . .	33
1.5.5 Warenursprung und Präferenzen . . . . .	34
1.5.6 Außenwirtschaftsrecht . . . . .	35
1.5.7 Verbrauchsteuerrecht . . . . .	37
1.6 Zusammenfassung über den Aufbau der Codenummer und die Rechtsgrundlagen . . . . .	37
<b>2. Elektronischer Zolltarif (EZT) . . . . .</b>	<b>39</b>
2.1 Aufbau des EZTs . . . . .	40
2.2 Vorbemerkungen zum EZT . . . . .	42
2.3 Recherchemöglichkeiten zur Einreihung . . . . .	43
2.4 Recherchemöglichkeiten zu Maßnahmen und Hinweisen . . . . .	48
2.5 Zollsätze . . . . .	48
2.5.1 Wertzollsätze . . . . .	48
2.5.2 Spezifische Zollsätze . . . . .	50
2.5.3 Mischzollsätze . . . . .	51
2.5.4 Zollpräferenzen . . . . .	52
2.5.5 Antidumpingzölle . . . . .	54
2.6 Zollaussetzungen, Zollkontingente, Zollplafonds . . . . .	56
2.7 Einfuhrmaßnahmen nach dem Außenwirtschaftsrecht . . . . .	58
2.8 Einfuhrumsatzsteuersätze . . . . .	60

2.9	Anhänge, Anweisungen, Listen, Fußnoten . . . . .	61
2.9.1	Anhänge. . . . .	61
2.9.2	Anweisungen . . . . .	61
2.9.3	Listen . . . . .	61
2.9.4	Fußnoten . . . . .	61
2.10	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur . . . . .	62
<b>3.</b>	<b>Allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur . . .</b>	<b>69</b>
3.1	Allgemeine Vorschrift 1 (AV 1). . . . .	69
3.2	Allgemeine Vorschrift 2 (AV 2). . . . .	70
3.2.1	Allgemeine Vorschrift 2a (AV 2a) – Unfertige, unvollständige und zerlegte Waren . . . . .	70
3.2.2	Allgemeine Vorschrift 2b (AV 2b) – Erweiterung des Geltungsbereichs der Position . . . . .	72
3.3	Allgemeine Vorschrift 3 (AV 3). . . . .	74
3.3.1	Allgemeine Vorschrift 3a (AV 3a) – Genauere Warenbezeichnung . . . . .	74
3.3.2	Allgemeine Vorschrift 3b (AV 3b) – Charakterbestimmender Stoff oder Bestandteil und Warenzusammenstellungen. . . . .	75
3.3.3	Allgemeine Vorschrift 3c (AV 3c) – Zuletzt genannte Position . . . . .	79
3.4	Allgemeine Vorschrift 4 (AV 4). . . . .	80
3.5	Allgemeine Vorschrift 5 (AV 5). . . . .	81
3.6	Allgemeine Vorschrift 6 (AV 6). . . . .	83
<b>4.</b>	<b>Einreihung von Waren in den Zolltarif (beispielhaft anhand ausgewählter Kapitel) . . . . .</b>	<b>85</b>
4.1	Kapitel 42 – Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen . . . . .	85
4.2	Abschnitt XI – Spinnstoffe und Waren daraus . . . . .	94
4.2.1	Kapitel 50 bis 55 – Grunderzeugnisse . . . . .	95
4.2.2	Mischwarenvorschriften. . . . .	99
4.2.3	Kapitel 56 bis 59 – Spezialerzeugnisse . . . . .	101
4.2.4	Kapitel 60 – Gewirke und Gestricke . . . . .	107
4.2.5	Konfektionierung . . . . .	108
4.2.6	Kapitel 61 bis 63 – Fertigtextilien. . . . .	110
4.3	Abschnitt XV . . . . .	139
4.3.1	Überblick über den Abschnitt XV . . . . .	139
4.3.2	Anmerkungen zum Abschnitt XV . . . . .	140
4.3.3	Anmerkung 3 zu Abschnitt XV (Definition „unedle Metalle“) . . . . .	145
4.3.4	Anmerkung 4 zu Abschnitt XV (Definition „Cermets“) . . . . .	146
4.3.5	Anmerkung 5 zu Abschnitt XV (Einreihung von Legierungen) . . . . .	146
4.3.6	Anmerkung 6 zu Abschnitt XV (Legierung ist dem unedlen Metall gleichgestellt). . . . .	147
4.3.7	Einreihung zusammengesetzter Waren – Anmerkung 7 zu Abschnitt XV . . . . .	148
4.3.8	Anmerkung 8 zu Abschnitt XV (Abfälle und Schrott/Pulver) . . . . .	149
4.3.9	Anmerkung 9 zu Abschnitt XV (Definition „Halberzeugnisse“) . . . . .	150
4.4	Abschnitt XVI . . . . .	152
4.4.1	Einführung in den Abschnitt XVI . . . . .	152
4.4.2	Einreihungsgrundsätze im Abschnitt XVI. . . . .	154
4.4.3	Anmerkungen zum Abschnitt XVI . . . . .	155

4.5	Kapitel 84 . . . . .	166
4.5.1	Aufbau des Kapitels 84 . . . . .	166
4.5.2	Anmerkungen zu Kapitel 84. . . . .	167
4.6	Kapitel 85 . . . . .	171
4.6.1	Aufbau des Kapitels 85 . . . . .	171
4.6.2	Anmerkungen zu Kapitel 85. . . . .	171
4.7	Kapitel 90 . . . . .	178
4.7.1	Aufbau des Kapitels 90 . . . . .	178
4.7.2	Vorrang des Kapitels 90 vor zahlreichen anderen Kapiteln . . . . .	179
4.7.3	Überblick über die wichtigsten Anmerkungen des Kapitels 90 . . . . .	179
4.8	Kapitel 94 – Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude . . . . .	188
4.9	Kapitel 95 – Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör. . . . .	197
<b>5.</b>	<b>Die Entscheidung über eine verbindliche Zolltarifauskunft . . . . .</b>	<b>213</b>
5.1	Bedeutung der Entscheidung über eine verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA-Entscheidung) . . . . .	213
5.2	Antragsverfahren . . . . .	215
5.3	Aussetzung von vZTA-Entscheidungen . . . . .	218
5.4	Rechtsbehelfe gegen eine vZTA-Entscheidung . . . . .	218
5.5	Rücknahme und Widerruf einer vZTA-Entscheidung . . . . .	219
5.6	Internetrecherche zu allen EU-weit gültigen vZTA-Entscheidungen . . . . .	219
<b>6.</b>	<b>Zolltarife und Nomenklaturen im internationalen Warenverkehr . . . . .</b>	<b>221</b>
6.1	Hintergrund. . . . .	221
6.2	Nomenklaturen als strukturelle Basis der Anwendung von Maßnahmen. . . . .	222
6.3	Gemeinsamkeiten und Unterschiede . . . . .	222
6.4	Internationale Anwendung des Harmonisierten Systems . . . . .	223
6.5	Anwendung von regionalen Nomenklaturen . . . . .	226
6.6	Freihandelszonen und Zollunionen. . . . .	227
6.7	Warenbewegungen zwischen Nomenklaturen . . . . .	229
6.8	Übermittlung von Warennummern . . . . .	230
6.9	Prüfung drittländischer Maßnahmen . . . . .	231
6.10	Ermittlung drittländischer Warennummern. . . . .	232
6.11	(Un-)Verbindliche (Tarif-)Auskünfte . . . . .	233
6.12	Vorschriftsgemäßes und wirtschaftliches Verhalten. . . . .	234
6.13	Zolltarifinformationen . . . . .	235
6.13.1	Integrierte und konsolidierte Zolltarife . . . . .	235
6.13.2	Tariffressourcen internationaler Organisationen und nationaler Zollbehörden . . . . .	236
6.13.3	Weitere Quellen von Tarifinformationen und EDV-Lösungen . . . . .	238

# 1. Einführung in das Zolltarifrecht

## 1.1 Geschichte des Zolls

Zolltarif – Schlüssel zum internationalen Warenverkehr? Die Bemessungsgrundlage und der Zolltarif selbst sind auch aktuell eine bedeutende wirtschaftliche Größe für den zu zahlenden Zoll und damit für die Bezugskosten einer Ware. Dies hat unmittelbar Einfluss auf die Kalkulation des Preises gehandelter Einfuhrwaren oder hergestellter Waren, die Einfuhrwaren enthalten.

Die Zölle gehören zu den ältesten Abgaben, die über Griechenland und Rom auch bei den Germanen Eingang fanden. Diese Entwicklung lässt sich etymologisch nachvollziehen. Vom Gotenreich am Schwarzen Meer breitete sich vom vierten Jahrhundert an der gotische Zollbegriff (*mota* = Maut) entlang der Donau aus, während über das Fränkische Reich vom fünften/sechsten Jahrhundert an die lateinisierte griechische Bezeichnung (*telos* = Zoll) in den mittel- und norddeutschen Raum vordrang und zu *toloneum* (Abkürzung *tol*), dann *tsol* und Zoll abgewandelt wurde. Im deutschen Mittelalter hatten die Zölle oder Mauten anfänglich vorwiegend den Charakter von Benutzungsgebühren für Land- und Wasserstraßen, Brücken, Hafenanlagen und Markteinrichtungen oder von Schutzgebühren für den Handelsverkehr (Geleitzölle). Als Zollregal zunächst dem König zustehend, kam es vom 12./13. Jahrhundert an immer mehr zu Verleihungen und Verpfändungen der königlichen Hoheitsrechte an Territorialherren und Städte, die bald eine eigene Zollhoheit mit Landes- und Stadtzöllen ausbauten und von Benutzungsgebühren zu steuerartigen Finanzzöllen als fiskalische Einnahmequelle mit Warentarifen übergingen. Große Bedeutung erlangten dabei die Rheinzölle, für die um das Jahr 1400 über 60 territoriale Schiffszollstationen bestanden. Unter Kaiser Karl V. wurde 1521/24 vergeblich versucht, einen einheitlichen Reichsgrenzzoll von 4% einzuführen (Ausfuhr-Wertzoll).

In der Folgezeit war das Zollwesen in den zahlreichen deutschen Einzelstaaten vom Gebietszollsystem geprägt und spiegelte sich in deren Zolltarifen und -verfassungen wider. Unter dem Einfluss des Merkantilismus breitete sich im 17./18. Jahrhundert der Schutzzollgedanke mit der Folge hoher Einfuhrzölle zum Schutz der inländischen Produktion aus. Die Zölle wurden danach nicht mehr primär als fiskalische Einnahmequelle, sondern als Regulator zur Förderung der Volkswirtschaft angesehen. Anfang des 19. Jahrhunderts gingen die deutschen Einzelstaaten unter Aufhebung ihrer innerstaatlichen Binnenzölle allgemein zum Grenzzollsystem über, das den gegenseitigen Wirtschaftsverkehr dennoch stark behinderte. Die lästigen Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrzölle zwischen den deutschen Staaten wurden Schritt für Schritt durch regionale Zollunionen und ab dem 1.1.1834 durch den Deutschen Zollverein zugunsten gemeinsamer Außenzölle abgebaut.

Die Entwicklung eines reinen Einfuhrzolls ließ sich im materiellen Zollrecht des Deutschen Zollvereins verfolgen. Das Vereinszollgesetz vom 1.7.1869 wurde im Jahr 1871 mit dem Übergang der Zollgesetzgebungs- und Ertragshoheit auf das Reich in Reichsrecht umgewandelt. 1879 setzte unter Bismarck wieder eine verstärkte Schutzzollpo-



Das HS wurde mit dem Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren vom 14.6.1983 beschlossen und trat zum 1.1.1988 in Kraft. Die EU ist neben ihren Mitgliedstaaten Vertragspartei dieses Übereinkommens. In Deutschland wurde das HS mit Verordnung vom 10.12.1986 eingeführt (BGBl. II 1986, S. 1067 vom 19.12.1986). Aktuell (August 2022) sind 184 Staaten Mitglied der WCO und nutzen das HS. Insgesamt wird es aber von mehr als 200 Staaten bzw. Wirtschaftsunionen im Außenhandel genutzt, auch für die Abwicklung der Präferenzmaßnahmen, und über 98% des Welthandels davon erfasst. Sofern das HS angewendet wird, sind die ersten sechs Stellen einer Zolltarifnummer der teilnehmenden Parteien identisch.

### 1.3.3 Kombinierte Nomenklatur (KN)

Die KN umfasst gemäß Art. 1 Abs. 2 VO KN die Nomenklatur des HS, die gemeinschaftlichen Unterpositionen dieser Nomenklatur, genannt „Unterpositionen KN“, wenn ihnen ein Zollsatz zugeordnet ist, die Einführenden Vorschriften, die Zusätzlichen Anmerkungen zu den Abschnitten und Kapiteln und die Fußnoten, die sich auf die Unterpositionen KN beziehen. Die KN der EU baut auf dem sechsstelligen Code des HS auf. Die Warenbezeichnung wird über die HS-Positionen (Viersteller, z.B. Pos. 8703 Personenkraftwagen) und HS-Unterpositionen (Sechssteller, z.B. UPos. 8703 10 Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten); Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung auf Golfplätzen sowie ähnliche Fahrzeuge) des HS hinaus um die europäischen Unterteilungen auf acht Stellen erweitert, wenn ihnen ein Zollsatz zugeordnet ist (z.B. UPos. KN 8703 1011 Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten), mit Kolbenverbrennungsmotor). Die jeweils für das Folgejahr gültige KN wird i.d.R. im Oktober des Vorjahres als neuer Anhang I zur VO KN im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Auf der Grundlage der KN ist bei der Ausfuhrabfertigung die achtstellige Warennummer und bei der Einfuhrabfertigung die elfstellige Codenummer anzumelden.

### 1.3.4 Integrierter gemeinschaftlicher Zolltarif (TARIC)

Die Unterposition des TARIC ergibt sich durch eine zusätzliche neunte und zehnte Stelle. Zusammen mit dem Achtsteller der KN wird die zehnstellige TARIC-Unterposition gebildet. Für Einfuhrabfertigungen können auf der Grundlage dieser zehnstelligen Codierung Maßnahmen der EU (z.B. Antidumpingmaßnahmen, Zollaussetzungen, Zollkontingente) zugeordnet werden. Im Internet ist eine TARIC-Abfrage über Maßnahmen, Geografische Informationen und Verordnungssuche möglich. Die TARIC-Startseite findet sich unter: [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/dds2/taric](https://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric).

### 1.3.5 Elektronischer Zolltarif (EZT)

Auf der Grundlage der TARIC-Datenbank der Europäischen Kommission gibt die deutsche Zollverwaltung den EZT heraus (EZT-Online: <http://auskunft.ezt-online.de>). Die Europäische Kommission stellt die TARIC-Datenbank ausschließlich den nationalen Verwaltungen zur Verfügung. In Deutschland erhält diese Daten nur das Informations-

### 3. Allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur

Die Allgemeinen Vorschriften haben im Wesentlichen die Aufgabe,

- die Rangfolge und Bedeutung der einzelnen Bestandteile der KN festzulegen,
- die Einreihung der Waren in die zutreffenden Unterpositionen der KN vorzuschreiben,
- in bestimmten Fällen den Umfang der Positionen und Unterpositionen der KN zu erweitern und
- Konkurrenzprobleme zwischen verschiedenen Positionen und Unterpositionen der KN zu klären.

Die Allgemeinen Vorschriften sind Bestandteil des HS und finden daher Anwendung in mehr als 200 Ländern und Volkswirtschaften, die das HS als Grundlage für ihre Zolltarife und für die Erhebung von Statistiken über den internationalen Handel nutzen.

#### 3.1 Allgemeine Vorschrift 1 (AV 1)

Die Überschriften der Abschnitte, Kapitel und Teilkapitel sind nur Hinweise. Maßgebend für die Einreihung sind der Wortlaut der Positionen und der Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln und – soweit in den Positionen oder in den Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln nichts anderes bestimmt ist – die nachstehenden Allgemeinen Vorschriften.

Die Nomenklatur der KN führt systematisch die international gehandelten Waren auf und hat sie in Abschnitte und Kapitel zusammengefasst. Die Überschriften geben im Allgemeinen die in den Abschnitten und Kapiteln enthaltenen Waren nicht vollständig wieder, weil sie zu mannigfaltig sind. Darum enthält die AV 1 den Grundsatz für die Einreihung von Waren in die KN; sie legt fest, welche Bestandteile und in welcher Reihenfolge diese verbindlich sind. Maßgebend sind der Wortlaut der Positionen und die Anmerkungen. Danach sind die AV 2 bis 5 anzuwenden.

**Beispiele:**

- **AV 1 Satz 1:** Die Überschrift des Kapitels 84 lautet „Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon“. Allerdings ist diese Überschrift nur ein unverbindlicher Hinweis auf den möglichen Warenkreis. So werden z.B. „Schrauben“, die für derartige Maschinen bestimmt sind, nicht in das Kapitel 84 eingereiht.
- **AV 1 Satz 2:** Akkumulatorenladegeräte werden aufgrund ihrer Funktion als Gleichrichter (Umwandeln eines Wechselstroms in einen Gleichstrom) vom Wortlaut der Pos. 8504 „elektrische Stromrichter (z.B. Gleichrichter)“ des Zolltarifs erfasst. Eine Einreihung nach stofflicher Beschaffenheit z.B. in das Kapitel 39 als Ware aus Kunststoff oder in den Abschnitt XV als Ware aus unedlem Metall scheidet aufgrund entsprechender Ausweisungs-Anmerkungen im Kapitel 39 (Anm. 2 Buchst. s) zu Kapitel 39) bzw. im Abschnitt XV (Anm. 1 Buchst. f) zu Abschnitt XV) aus. Die Ausweisungs-Anmerkungen verhindern damit in diesem Fall eine mögliche Konkurrenz zweier oder mehrerer Zolltarifpositionen.

### 3.3 Allgemeine Vorschrift 3 (AV 3)

**Kommen für die Einreihungen von Waren bei Anwendung der AV 2b oder in irgendeinem anderen Fall zwei oder mehr Positionen in Betracht, so wird wie folgt verfahren:**

Die AV 3 findet regelmäßig Anwendung, wenn für die Einreihung von Waren zwei oder mehr Positionen in Betracht kommen. Dem einleitenden Satz der AV 3 folgend sind hier grundsätzlich zwei Fallgruppen denkbar:

- es ergibt sich eine Positionskonkurrenz bei Anwendung der AV 2b (siehe vorstehende Beispiele unter Punkt 3.2.2),
- jeder andere Fall, in dem sich eine Positionskonkurrenz ergibt.

Die AV 3 sieht im Fall von Positionskonkurrenzen drei Einreihungsmethoden (AV3a, AV3b bzw. AV3c) für Waren vor. Diese Methoden finden in der Reihenfolge Anwendung, in der sie in der AV 3 aufgeführt sind. An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass in vielen Fällen Positionskonkurrenzen erst gar nicht auftreten, weil eine entsprechende Ausweisungsanmerkung besteht, die den Vorrang eines Kapitels gegenüber einem anderen Kapitel regelt.

#### 3.3.1 Allgemeine Vorschrift 3a (AV 3a) – Genauere Warenbezeichnung

**Die Position mit der genaueren Warenbezeichnung geht den Positionen mit allgemeiner Warenbezeichnung vor. Zwei oder mehr Positionen, von denen sich jede nur auf einen Teil der in einer gemischten oder zusammengesetzten Ware enthaltenen Stoffe oder nur auf einen oder mehrere Bestandteile einer für den Einzelverkauf aufgemachten Warenszusammenstellung bezieht, werden im Hinblick auf diese Waren als gleichermaßen genau betrachtet, selbst wenn eine von ihnen eine genauere oder vollständigere Warenbezeichnung enthält.**

Es gibt keine starren, allgemeingültigen Regeln, die festschreiben, wann eine Ware von einer Position genauer bezeichnet wird als von einer anderen Position. Häufig führen jedoch folgende „ungeschriebene“ Einreihungsgrundsätze zu einem richtigen Ergebnis:

- Eine namentliche Bezeichnung ist genauer als eine Gattungsbezeichnung.
- Die Warenbezeichnung, die die Ware vollständiger beschreibt, ist genauer.

#### **Beispiel AV 3a:**

Lenkertasche aus Spinnstoffen, zur Befestigung am Fahrradlenker: Die Tasche ist zur Aufnahme von Kartenmaterial bestimmt. Für die Lenkertasche kommen im Zolltarif aufgrund fehlender Ausweisungsanmerkungen zwei Positionen in Betracht:

- Pos. 4202 „Kartentasche aus Spinnstoffen“
- Pos. 8714 „Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Position 8711 bis 8713“

Die Konkurrenz kann in diesem Fall nur über die AV 3 aufgelöst werden. Die Pos. 4202 „Kartentasche aus Spinnstoffen“ beschreibt die Ware jedoch genauer (Verwendungszweck und stoffliche Beschaffenheit werden beschrieben) als die Pos. 8714. Entsprechend der AV 3a ist die Lenkertasche damit der Pos. 4202 zuzuweisen.

## 4. Einreihung von Waren in den Zolltarif (beispielhaft anhand ausgewählter Kapitel)

### 4.1 Kapitel 42 – Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen

Der Abschnitt VIII mit der Überschrift „Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen“ umfasst mit den Kapiteln 41 bis 43 grundsätzlich die unterschiedlichen Produktionsstufen von den rohen und gegerbten tierischen Häuten und Fellen über Halbfertigerzeugnisse bis hin zu den gebrauchsfertigen Waren aus diesen Rohstoffen. Waren des Kapitels 42 müssen daher grundsätzlich aus Leder bestehen. Das Kapitel 42 ist damit ein Beispiel für ein sog. Stoffkapitel. Eine Ware, die weitere Stoffe wie Metall (Abschnitt XV), Kunststoff (Kapitel 39), Spinnstoff (Abschnitt XI), Holz (Kapitel 44) o.Ä. beinhaltet, verbleibt dennoch im Kapitel 42, wenn sich das Leder als charakterbestimmender Stoff i.S.d. AV 2b i.V.m. AV 3b darstellt. Ausnahmen bilden die Pos. 4201 und 4202. Diese Positionswortlaute erweitern den stofflichen Geltungsbereich, sodass auch bestimmte Erzeugnisse von Herstellern, die der Lederindustrie nahestehen, vollständig aus anderen Stoffen als Leder sein können.

Das Tatbestandsmerkmal „aus Leder“ wird sowohl auf Positionsebene als auch auf Unterpositionsebene fast immer ergänzt durch „oder aus rekonstituiertem Leder“. Dieser Begriff ist für die gesamte Nomenklatur in Anm. 3 zu Kapitel 41 definiert und umfasst nur Stoffe der in Pos. 4115 erfassten Art. Das bedeutet, dass Leder in Form von Stücken, Fasern, Spänen, Pulver oder Mehl immer die Basis für rekonstituiertes Leder sein muss. Das im allgemeinen Sprachgebrauch als „Kunstleder“ bezeichnete Material ist demnach kein rekonstituiertes Leder, sondern ein Material, das je nach Ausgestaltung im Kapitel 39 (Kunststoffe) oder im Abschnitt XI (Spinnstoffe) zu finden ist.

Außerdem werden von der letzten Position des Kapitels 42 noch Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen erfasst.

Das Kapitel 42 hat Vorrang gegenüber bestimmten Kapiteln des Stoff- und Zweckbereichs. Die Auflösung der Konkurrenz zweier möglicher Positionen zugunsten des Kapitels 42 erfolgt in Anwendung der AV 1 und den in der folgenden Übersicht dargestellten Anmerkungen zu den jeweiligen Kapiteln:

Kapitel 59 – Getränke, bestrichene, überzogene oder laminierte Gewebe; Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen

#### **Kapitel 60 – Gewirke und Gestricke**

#### **Kapitel 61 bis 63 – Fertigtextilien**

Kapitel 61 – Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken

Kapitel 62 – Kleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken

Kapitel 63 – Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Wareneinzelstücke; Altwaren und Lumpen

Nachfolgend werden nun die Kapitel bzw. einzelnen Positionen dieser vier Gruppen näher beschrieben.

#### **4.2.1 Kapitel 50 bis 55 – Grunderzeugnisse**

Die „Grunderzeugnisse“ werden von den Kapiteln 50 bis 55 erfasst, wenn sie als Garn oder Gewebe zur Ein- oder Ausfuhr gebracht werden. Die natürlichen Spinnstoffe Seide, Wolle, Baumwolle oder Hanf und Flachs werden auch dann in die Kapitel 50 bis 53 eingereiht, wenn sie als Rohware oder als Abfall der Garnproduktion vorliegen. Darüber hinausgehende Verarbeitungsstufen sind nicht mehr in den Kapiteln 50 bis 55 enthalten.

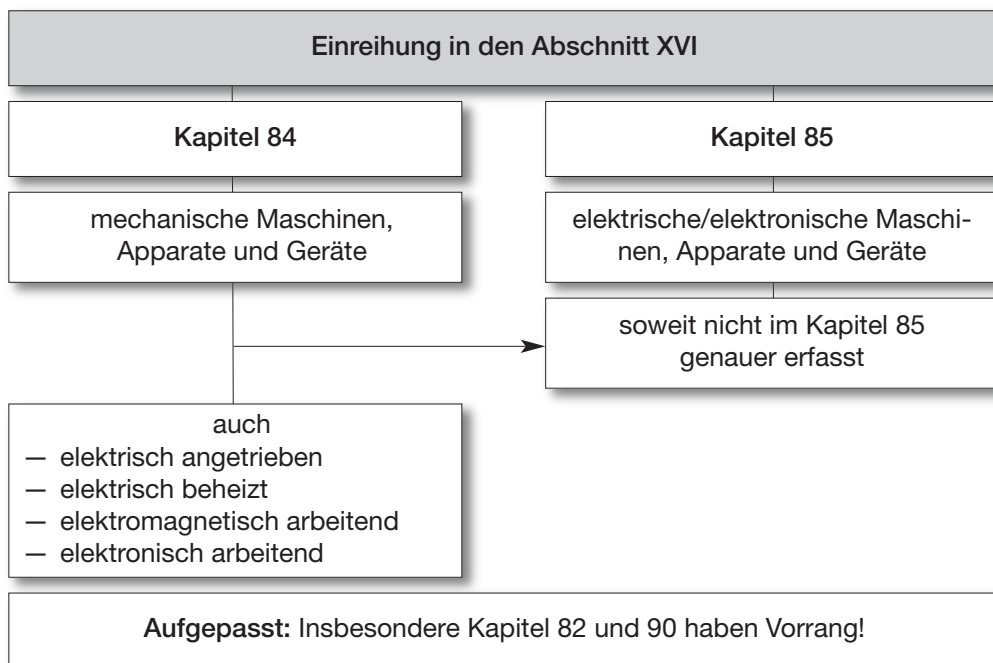
##### **4.2.1.1 Rohstoffe, aus denen textile Waren hergestellt werden können**

#### **Kapitel 50 – Seide (tierische Faser)**

Die Seide des Kapitels 50 ist ein reines Naturprodukt, welches aus den Kokons der Seidenraupe, der Larve des Seidenspinners, durch Abhaspeln, sprich Entrollen, gewonnen wird. Dadurch entsteht ein Endloggarn, das nach dem Reinigen und Aufrollen auf Spulen direkt verarbeitet werden kann.

#### **Kapitel 51 – Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar (tierische Fasern)**

Als Wolle i.S.d. Kapitels 51 wird nur die natürliche Faser des Haarkleids von Schafen bezeichnet (vgl. Anm. 1 Buchst. a) zu Kapitel 51). Der Begriff „feine Tierhaare“ umfasst all die Fasern aus dem Haarkleid der Tiere, die im allgemeinen Sprachgebrauch unter dem Begriff „Wolle“ zusammengefasst werden, wie Kaschmir, Angora, Alpaka und Vikunja, aber auch Haare von Tieren, die weniger aus der Woll- als aus der Pelzherstellung bekannt sind: wie Kamel, Lama, Hase, Biber, Nutria oder auch Bisamratte (vgl. Anm. 1 Buchst. b) zu Kapitel 51). Als grobe Tierhaare gelten die Haare aller anderen, nicht in den Anm. 1 Buchst. a) und b) zu Kapitel 51 aufgezählten Tiere, wie Wolf oder auch Bär.



#### 4.4.2 Einreihungsgrundsätze im Abschnitt XVI

Im Abschnitt XVI werden Maschinen grundsätzlich nach zwei Prinzipien erfasst: Es gibt Positionen, die auf die Verwendung einer Maschine abstellen (z.B. Maschinen für Land- und Forstwirtschaft (Pos. 8432 bis 8436), Fernsprechapparate, einschließlich Smartphones und andere Telefone für zellulare Netzwerke oder für andere drahtlose Netzwerke (Pos. 8517)) und dabei das technische Verfahren, nach dem die Maschine arbeitet, außer Acht lassen; andere Positionen beschreiben dagegen eine Maschine nach ihrer Funktion oder Bauart. Die Verwendung der Maschine ist in diesen Fällen unbeachtlich (z.B. Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Pos. 8408), Zentrifugen (Pos. 8421) oder Elektromotoren (Pos. 8501)).

Im Interesse der Rechtssicherheit und der Praktikabilität richtet sich die Einreihung von Waren nach ihren objektiven Merkmalen und Eigenschaften, wie sie im Wortlaut der Positionen und Unterpositionen festgelegt sind.

Ein objektives Merkmal liegt auch dann vor, wenn – wie im Abschnitt XVI häufig – auf die Art der Verwendung abgestellt wird. Die Verwendung der Ware muss in ihrer objektiven Beschaffenheit begründet sein. Es wird im technischen Bereich, insbesondere im Bereich der Elektronik, nicht verlangt werden können, dass die entscheidenden Beschaffenheitsmerkmale an der Ware feststellbar sind. Dies wäre selbst einem Fachmann häufig nicht möglich. Hier bleibt nur übrig, für die Ermittlung der objektiven Beschaffenheit Datenblätter und sonstige technische Unterlagen, die Auskunft geben

## 5. Die Entscheidung über eine verbindliche Zolltarifauskunft

### 5.1 Bedeutung der Entscheidung über eine verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA-Entscheidung)

In den ersten Kapiteln dieses Buchs wurde ausführlich die Bedeutung der richtigen Einreihung einer Ware in die betreffende Zollnomenklatur und die Entscheidungsfindung beschrieben. Die „zolltarifliche Logik“ weicht in einigen Bereichen von der allgemeinen Verkehrsauffassung ab. Man denke nur an die Begriffsdefinition der „Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit“ der Anm. 2 zu Abschnitt XV oder an die Einreihungssystematik für Teile und Zubehör in Anwendung der Anm. 2 zu Kapitel 90. Das Einreihungsergebnis kann durchaus strittig sein. Um gegenüber den Wirtschaftsbeteiligten diesen Unsicherheitsfaktor zu minimieren, wurde im UZK die Möglichkeit der verbindlichen Zolltarifauskunft (vZTA) aus dem bis zum 30.4.2016 gültigen ZK übernommen, allerdings mit einigen, für die Praxis sehr bedeutsamen Änderungen. Schon die Bezeichnung ist eine andere. Es handelt sich um eine zollrechtliche Entscheidung i.S.d. UZK mit der Legaldefinition „Entscheidung über eine verbindliche Zolltarifauskunft“ und der Abkürzung „vZTA-Entscheidung“ (Art. 33 Abs. 1 UZK).

Die Rechtsgrundlagen sind in Kapitel 2 (Rechte und Pflichten von Personen nach den zollrechtlichen Vorschriften) und im Abschnitt 3 (Zollrechtliche Entscheidungen), insbesondere in den Art. 33 bis 37 UZK zu finden. Außerdem sind die Art. 22 bis 32 UZK teilweise für das Verwaltungsverfahren anwendbar, z.B. die Regelungen zur Annahme des Antrags, zu den Fristen für den Erlass der vZTA-Entscheidung, zum Widerruf oder zur Rücknahme sowie zum rechtlichen Gehör. Dazu finden Art. 8 bis 22 UZK-DA und Art. 8 bis 23 UZK-IA grundsätzlich ergänzend Anwendung (siehe Punkt 7.1 dieses Buchs). Die Details des Verfahrens zum (alten, papiergestützten) Antrag und Erlass einer vZTA-Entscheidung sind auch sehr gut nachvollziehbar in der seit dem 1.6.2018 anwendbaren Dienstvorschrift E-VSF ZT 0415 beschrieben (siehe Punkt 7.2 dieses Buchs).

Die vZTA-Entscheidung bietet dem Wirtschaftsbeteiligten durch die Bindungswirkung ein Stück Rechts- und Kalkulationssicherheit. Diese Vertrauensschutzwirkung gilt ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens (Art. 22 Abs. 4 UZK) grundsätzlich für maximal drei Jahre (Art. 33 Abs. 3 UZK). Eine Bindungswirkung für bereits erfolgte Ein- oder Ausfuhren besteht nicht. Eine vZTA-Entscheidung bindet alle Zollbehörden der EU ab dem Zeitpunkt des Erlasses der vZTA-Entscheidung gegenüber dem Inhaber hinsichtlich der zolltariflichen Einreihung der Ware. Eine Bindungswirkung für die gleiche Ware gegenüber einer anderen Person lässt sich nicht ableiten. Neu ist im UZK, dass diese Bindungswirkung für beide Seiten gilt, d.h., der Inhaber hat die vZTA-Entscheidung ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens zu nutzen (Art. 33 Abs. 2 UZK). Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten ist daher die Referenznummer der vZTA-Entscheidung in der Zollanmeldung anzugeben (Art. 23 Abs. 5 UZK i.V.m. Art. 20 UZK-IA). Diese Pflicht, die sowohl für die Einfuhr als auch für die Ausfuhr von Waren besteht, gab es vor dem

## 6. Zolltarife und Nomenklaturen im internationalen Warenverkehr

### 6.1 Hintergrund

Die Vervielfachung des internationalen Warenaustausches in den vergangenen Jahrzehnten und die Globalisierung mit ihrer Vernetzung von Volkswirtschaften und den resultierenden internationalen Lieferketten fordern von Wirtschaftsbeteiligten in der EU regelmäßig den Blick über die Grenzen zum und damit ins Drittlandsgebiet sowie auf die dort geltenden außenwirtschaftlichen Regelungen. Natürlich hängt die unmittelbare Konfrontation mit den drittländischen Vorschriften von der vereinbarten Lieferbedingung ab. Aber auch wo die Verantwortung am Werkstor, im Ausfuhrhafen oder an der Zollgrenze auf den Abnehmer im Drittland übergeht, ist der Exporteur durchaus von den Bestimmungen des Einfuhrlands betroffen. Dies kann zum einen unmittelbar über beizubringende Dokumente und in diesen verlangte Angaben der Fall sein; ggf. sind diese im Akkreditiv geregelt und damit Voraussetzung für eine Bezahlung aus diesem.

Mittelbar bedeuten zum anderen den Importeur betreffende und seinen Vorhaben oder Kalkulationen hinderliche Vorschriften insofern ein Problem für den Exporteur, als dass diese der Aufnahme oder Fortsetzung der Geschäftsbeziehung entgegenstehen können. Bei Unternehmen, die entweder als Global Player in vielen oder im Fall des Mittelstands in einem oder mehreren Drittländern über Tochtergesellschaften vertreten sind, beeinflussen die Ein- und Ausfuhrbestimmungen der verschiedenen Länder direkt den Warenverkehr zwischen den verbundenen Unternehmen. Insofern spielen die einschlägigen drittländischen Regelungen bereits bei der Standortwahl eine Rolle und sind im Weiteren für die Lenkung der Lieferströme relevant.

Obwohl es im Rahmen von internationalen Organisationen wie der WTO oder der WCO über die letzten Dekaden erfolgreiche Bestrebungen zur Harmonisierung von Vorschriften und deren Anwendung gegeben hat, stehen die international operierenden Wirtschaftsbeteiligten in jedem Land sowohl einer eigenen Zollverwaltung als auch einer Reihe von jeweils nationalen Behörden, die den Warenverkehr aufgrund nationaler Bestimmungen überwachen, gegenüber.

Kenntnisse des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts in der EU sind bei der Betrachtung und Beurteilung drittländischer Regelungen sicherlich von Vorteil, insbesondere dann, wenn die Vorschriften auf internationalen Verträgen fußen.

Die Betrachtung der drittländischen Regelungen aus der europäischen Perspektive kann aber die Gefahr bergen, die Bestimmungen in der EU für den Normalfall zu halten, der auch anderswo so oder so ähnlich gelten sollte.